

TEXTILICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGB

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

- Im MK-Gebiet sind von den gem. § 7 (2) Nr. 2 BauNVÖ allgemein zulässigen Vergnügungsstätten Spielhallen aller Art (z.B. Spielpubs oder Spielcasinos) gem. § 1 (5) BauNVÖ i.V.m. § 1 (9) BauNVÖ **nur ausnahmsweise zulässig**.
 - Im MK₁- und MK₂-Gebiet sind von den gem. § 7 (2) Nr. 2 BauNVÖ allgemein zulässigen Vergnügungsstätten Spielhallen aller Art (z.B. Spielpubs oder Spielcasinos) gem. § 1 (5) BauNVÖ i.V.m. § 1 (9) BauNVÖ **nicht zulässig**.
 - Im MK₁-, MK₂- und MK₃-Gebiet sind Tankstellen i.S.d. §§ 7 (2) Nr. 5 und 7 (3) Nr. 1 BauNVÖ gem. § 1 (5) BauNVÖ i.V.m. § 1 (6) Nr. 1 BauNVÖ **nicht zulässig**.
 - Im MK₁-Gebiet sind Wohnungen i.S.d. § 7 (2) Nr. 7 BauNVÖ **nur oberhalb des Erdgeschosses zulässig**.
 - Gem. § 7 (2) Nr. 7 BauNVÖ sind auf den Flurstücken 244 und 557, Flur 32, Gemarkung Hamm, Wohnungen allgemein zulässig.
 - Die zulässige Grundfläche darf in allen MK-Gebieten (MK₁, MK₂, MK₃) bis zur GRZ von 1,0 gem. § 19 (4) Satz 3 BauNVÖ überschritten werden.
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)**
- Im Bereich der Widumstraße ist auf dem Grundstück 558, Flur 32, ein Zurücktreten von Gebäudeteilen um 2,0 m gem. § 23 (2) BauNVÖ zulässig.
 - Im MK₁-, MK₂-, MK₃-Gebiet ist als Ausnahme ein Vortreten von Gebäudeteilen an dem 1. Obergeschoß um max. 1,75 m gem. § 23 (2) und (3) BauNVÖ zulässig. Die Gebäudeteile dürfen eine Breite von 3,5 m nicht überschreiten und müssen zum Gehweg eine lichte Höhe von mindestens 4,0 m einhalten.

Immissionsschutz (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

- In dem so gekennzeichneten Bereich sind die Schlafräume von Wohnungen gem. VDI-Richtlinie 2719 mit Fenstern der Schallschutzklasse II sowie mit entsprechend schalldämmten Lüftern zu versehen.
- In dem so gekennzeichneten Bereich sind die Schlafräume von Wohnungen gem. VDI-Richtlinie 2719 mit Fenstern der Schallschutzklasse III sowie mit entsprechend schalldämmten Lüftern zu versehen.

x mindestens

ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB)
(Die Zahlenwerte sind Beispiele)

WS	Kleinsiedlungsgebiet	§ 2 BauNVÖ
WR	Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVÖ
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVÖ
WB	Besonderes Wohngebiet	§ 4a BauNVÖ
MD	Dorfgebiet	§ 5 BauNVÖ
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVÖ
MK	Kerngebiet	§ 7 BauNVÖ
GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVÖ
GI	Industriegebiet	§ 9 BauNVÖ
SO	Sondergebiet	§ 10 BauNVÖ
SO	Sondergebiet	§ 11 BauNVÖ

Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB) und für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) 22 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 22 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BauGB

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB)

o offene Bauweise § 22 (1) BauNVÖ

g geschlossene Bauweise § 22 (1) BauNVÖ

a abweichende Bauweise § 22 (4) BauNVÖ

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen (§ 9 (1) 5 BauGB) und der besondere Nutzungszweck von Flächen (§ 9 (1) 9 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf § 9 (1) 5 BauGB

Flächen für Sport- und Spielanlagen § 9 (1) 5 BauGB

Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

Versorgungsflächen, Flächen für die Abfall-sorgung und Abwasserbeseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 (1) 12, 13 und 14 BauGB)

Versorgungsfläche § 9 (1) 12 BauGB

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzzonen im Sinne des Naturschutzrechts

Naturschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Überschwemmungsgebiet

Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind

Umgrenzung des Sanierungsgebietes § 142 (3) BauGB

plantestgestellte Bahnanlagen

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

Aufteilung des Straßenquerschnittes

Verkehrsring

Vorschlag zur Grundstücksteilung

Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen

Bestand

Wohngebäude

Wirtschaftsgebäude oder Garagen

Zahl der Vollgeschosse

62,14 Höhenangabe über NN

Baum

Kartensignaturen

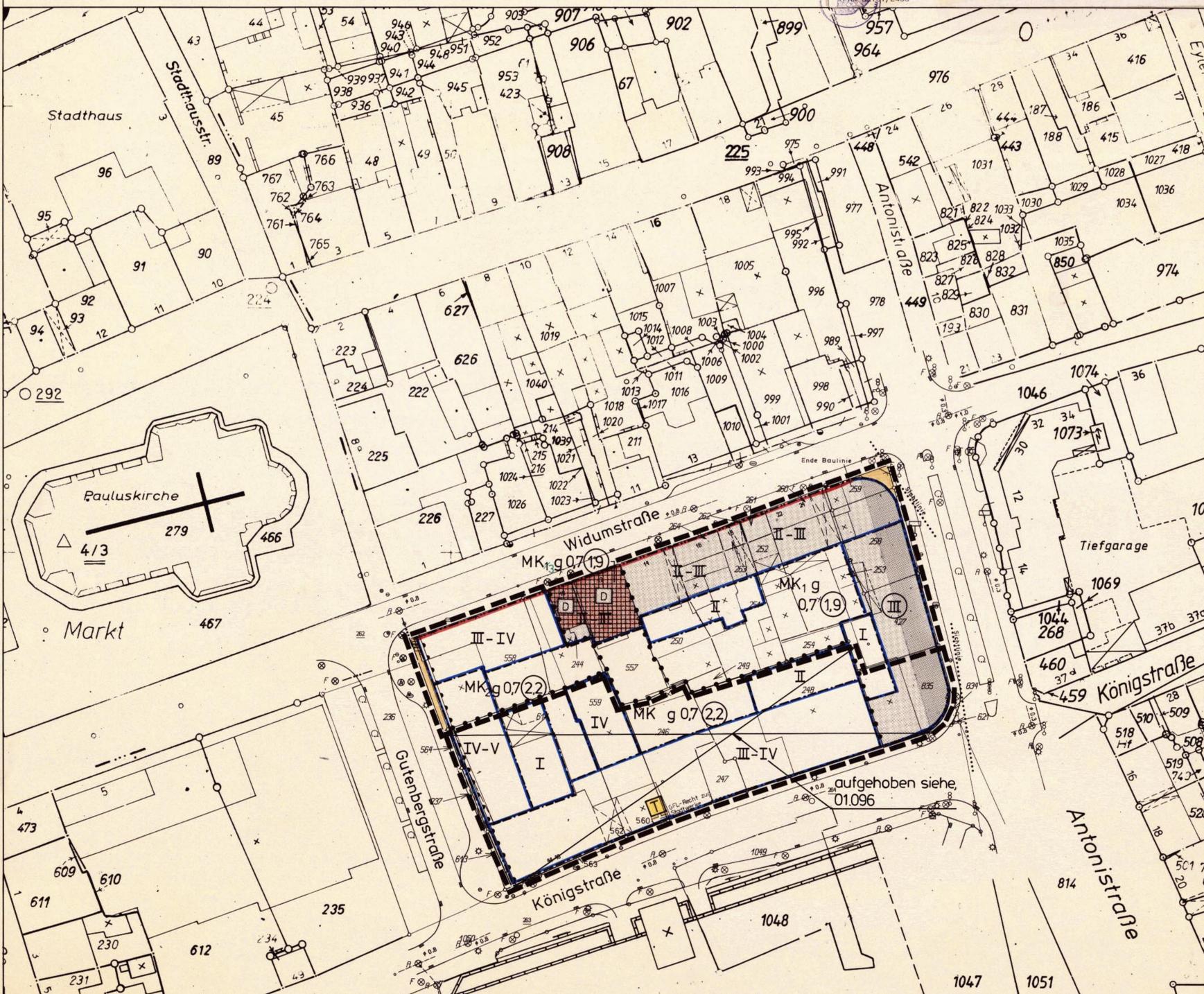
Es gilt die Zeichenschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse NW in der gegenwärtig geltenden Fassung

Kennzeichnung in Textform gemäß § 9 (5) BauGB

Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Hinweis

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, (Tel. 02761/1261) unverzüglich zu melden und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).
Fax: 02761/2466



Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Hamm, 23.10.1990 Städt. Vermessungsdirektor	Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung. Hamm, 02.07.1990 Der Oberstadtdirektor	Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat am 07.06.1990 als Bürgerversammlung / als Besprechungsform bei der Verwaltung vom 23.10.1990 bis einschließlich stattgefunden. Hamm, 23.10.1990 Der Oberstadtdirektor	Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 02.07.1990 am 26.09.1990 beschlossen. Hamm, 23.10.1990 Der Oberstadtdirektor	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am 12.03.1991 als Sitzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses. Hamm, 3.03.1991 Der Oberstadtdirektor	Die in der Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 05.06.1991 enthaltenen Nebenbestimmungen sind in grüner Farbe eingetragen. Der Rat der Stadt Hamm ist diesen Nebenbestimmungen durch den Bescheid vom 23.10.1990 unterworfen. Hamm, 23.10.1990 Der Oberstadtdirektor
Für den Entwurf: Hamm, 02.07.1990 Städt. Direktor	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 10.12.1986 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 27.12.1986/18.10.1990. Hamm, 23.10.1990 Der Oberstadtdirektor	Der Rat der Stadt Hamm hat am 10.12.1986 beschlossen, von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB abzusehen. Hamm, 23.10.1990 Der Oberstadtdirektor	Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 02.07.1990 gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 18.10.1990 in der Zeit vom 29.10.1990 bis einschließlich 30.11.1990 öffentlich ausgelegt. Hamm, 03.12.1990 Der Oberstadtdirektor	Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB zu diesem Bebauungsplan ist durchgeführt worden. Hamm, 11.06.1991 Der Oberstadtdirektor	Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB für diesen Bebauungsplan und seine Bereithaltung zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 12 BauGB am 11.09.1991 ortsüblich bekannt gemacht worden. Hamm, 11.09.1991 Der Oberstadtdirektor

Stadt Hamm
Gemarkung Hamm
Flur 32
Maßstab 1:500

Bebauungsplan Nr. 01.085
Gutenbergstraße

Rechtsgrundlagen:
§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW.S.475 / SGV.NW.2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S.2256) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVÖ) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S.132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

§ 81 (1) u. (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesbauordnung BauONW) vom 26. Juni 1984 (GV.NW.S.419/SGV.NW.232) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S.833)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 09.09.1991 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft getreten am 11.09.1991